



Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen



**Verwaltungsgericht
Stade**

1. Kammer
Die Vorsitzende

Verwaltungsgericht Stade
Postfach 3171, 21670 Stade
Aktenzeichen: **1 A 1224/14**

Frau
Regina Hanel
Mühlenreiheweg 23
21745 Hemmoor

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

1 A 1224/14

Ihr Zeichen

Durchwahl
04141/406

Datum
28.07.2014

Sehr geehrte Frau Hanel,

in der Verwaltungsrechtssache

Hanel ./ Landkreis Cuxhaven

wird/werden anliegende Abschrift/en mit der Bitte um Kenntnisnahme und eventuellen Stellungnahme übersandt.

Schriftsätze und Anlagen sind stets mit der für die Unterrichtung der anderen Verfahrensbeteiligten erforderlichen Anzahl von Abschriften einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dienstgebäude
Am Sande 4a
21682 Stade

Telefon
04141 406-0
Telefax
04141 406-292

Sprechzeiten
Montag-Donnerstag
9-12 und 14-15.30 Uhr
Freitag und vor Feiertagen
9-12 Uhr

Bankverbindung
Nord/LB Hannover
IBAN: DE15 2505 0000 0106 0249 95, SWIFT/BIC: NOLADE2H
EGVP: govello-1268823958255-000211064
Internet: www.verwaltungsgericht-stade.niedersachsen.de



Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

Verwaltungsgericht Stade
Postfach 3171
21670 Stade

Verwaltungsgericht Stade	
Eing. 28. Juli 2014	
Schrifts. _____ fach	_____ fach
Anl. _____ fach	Anl. _____ fach
_____ Beiakten _____	_____ Vollmacht

Rechtsamt

4 Cuxhaven

Ihr Zeichen und Tag
1 A 1224/14

Mein Zeichen

Datum
24.07.2014

uxhaven.de

In der Verwaltungsrechtssache

Hanel

./.

Landkreis Cuxhaven

-1 A 1224/14-

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

I.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks Mühlenreihler Weg 23 in 21745 Hemmoor. Auf Ihrem Grundstück betreibt die Klägerin eine Kleinkläranlage mit einem Sandfiltergraben.

Der Beklagte wies die Klägerin mit Schreiben vom 16.04.2013 (Bl. 19 d. A.) darauf hin, dass die seit Dezember 1993 betriebene Abwasserbeseitigungsanlage keinen Bestandsschutz mehr genießt. Gleichzeitig wurde die Klägerin darüber informiert, dass das von ihr verwendete Klärsystem nicht mehr den geänderten gesetzlichen Bestimmungen entspricht, da am 01.08.2002 eine Ände-

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Mo – Do 13:30 – 15:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Zulassungsstelle, Soziale Leistungen:
www.landkreis-cuxhaven.de

Kontakt
Telefon (04721) 66 0
Telefax (04721) 66 20 40
info@landkreis-cuxhaven.de
www.landkreis-cuxhaven.de

Bankverbindungen
KSK Wesermünde-Hadeln, Kto 155 000 551, BLZ 292 501 50
SSK Cuxhaven, Kto 100 008, BLZ 241 500 01
Voba. Stade-Cuxhaven eG, Kto 123 618 000, BLZ 241 910 15
Postbank Hamburg, Kto 936 26-204, BLZ 200 100 20

IBAN
DE91 2925 0150 0155 0005 51
DE95 2415 0001 0000 1000 08
DE10 2419 1015 0123 6180 00
DE52 2001 0020 0093 6262 04

BIC
BRLADE21BRK
BRLADE21CUX
GENODEF1SDE
PBNKDEFF

rung der Abwasserverordnung (AbwVO) in Kraft getreten ist. Die Klägerin wurde aufgefordert, Nachrüstungen oder Neubau der Kleinkläranlage bis spätestens zum 20.08.2013 zum Abschluss zu bringen. Gleichzeitig wurde die Klägerin zur beabsichtigten Anordnung der Nachrüstung bzw. Neubau der Kleinkläranlage durch kostenpflichtigen Bescheid angehört, falls sie der Aufforderung bis zum genannten Termin nicht nachkommt. Da die Klägerin darauf nicht reagierte, wurde sie mit Schreiben vom 11.11.2013 (Bl. 21 d. A.) erneut auf die Nachrüstung der Abwasseranlage hingewiesen und aufgefordert, den erforderlichen Antrag bis zum 16.12.2013 zu stellen. Eine Reaktion erfolgte nicht.

Mit Anordnung vom 17.02.2014 (Bl. 22 - 24 d. A.) verfügte der Beklagte, dass spätestens bis zum 25.04.2014 sicherzustellen ist, dass das auf dem Grundstück der Klägerin anfallende häusliche Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird, d. h. die Kleinkläranlage bis zu diesem Termin dem Stand der Technik angepasst wird. Für den Fall der Nichtbefolgung wurde die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000,00 € angedroht. Es wurden Kosten in Höhe von 94,63 € für den Bescheid festgesetzt.

Mit Schreiben vom 27.02.2014 (Bl. 27 d. A.) bat die Klägerin um Rücknahme der Anordnung und der Kostenfestsetzung. Ferner bat die Klägerin um weitere Erläuterungen. Mit Schreiben vom 06.03.2014 (Bl. 28 f. d. A.) erteilte der Beklagte weitere Erläuterungen zur vorangegangenen Sanierungsverfügung. Mit Fax vom 19.03.2014 (Bl. 33 d. A.) legte die Klägerin offiziell Widerspruch gegen die Sanierungsverfügung ein und begründete diesen mit Schreiben vom selben Tag (Bl. 34 f. d. A.). Sie wendet u. a. ein, die Schreiben vom 16.04.2013 und 11.11.2013 nicht erhalten zu haben.

Mit Schreiben vom 03.04.2014 (Bl. 40 d. A.) hat der Beklagte eine Ortsbesichtigung für den 24.04.2014 zur Klärung der Angelegenheit und Inaugenscheinnahme der Abwasseranlage vorgeschlagen. Den Termin sagte die Klägerin am 23.04.2014 per E-Mail um 15.28 Uhr ab. Da die Absage den zuständigen Sachbearbeiter des Beklagten nicht mehr rechtzeitig erreichte, war er vor Ort. Das Grundstück konnte auf Grund des geschlossenen Tores nicht betreten werden. Die Klägerin war nicht anwesend.

Mit Schreiben vom 02.05.2014 (Bl. 50 d. A.) wurde die Klägerin darauf hingewiesen, dass der in ihrem Beisein angedachte Termin vor Ort dazu dienen sollte, ihre Fragen in einem persönlichen Gespräch zu klären und sie auch zu beraten. Ferner war die Inaugenscheinnahme der Abwasseranlage vorgesehen, da beim Beklagten keine Wartungsprotokolle vorliegen. D. h. beim Beklagten liegen keine Nachweise über Funktion und Reinigungsleistung der Anlage vor.

Der Widerspruch wurde zur weiteren Entscheidung der Widerspruchsstelle vorgelegt (Bl. 53 – 55 d. A.). Mit Widerspruchsbescheid vom 11.06.2014 (Bl. 57 – 61 d. A.) wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin vom 19.03.014 zurück. Kosten für das Widerspruchsverfahren wurden in Höhe von 140,63 € festgesetzt.

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin, den Bescheid des Beklagten vom 17.02.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.06.2014 aufzuheben.

II.

Die Klage ist unbegründet.

Die Bescheide des Beklagten sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. x
f

Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, nach § 100 Abs. 1 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder aufgrund von Vorschriften des WHG, nach auf das WHG gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Nach § 100 Abs. 1 S. 2 WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen. Die Befugnisse der Gewässeraufsicht regelt § 101 Abs. 1 WHG.

Gemäß § 8 WHG bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, wer ein Gewässer benutzt. Die im Jahre 1993 erstmals betriebene Anlage auf dem Grundstück der Klägerin hat nach Änderung der AbwVO im Jahre 2002 Bestandsschutz genossen bis 2008. Die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Klägerin bei dem Betrieb der Kleinkläranlage ergeben sich u. a. aus den §§ 57, 60 WHG i. V. m. der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwVO)-. Nach § 60 Abs. 1 S. 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Diese Regelung nimmt indirekt Bezug auf die Anforderungen, die in § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG an die sogenannte Direkteinleitung gestellt werden (vgl. z. B. Nisipeanu in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, § 60 Rn. 26). Nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen. Nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis unter anderem, dass die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Be-

tracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Der Stand der Technik wird dabei wesentlich dadurch bestimmt, dass die Einleitungswerte der AbwVO eingehalten werden (vgl. § 57 Abs. 2 S. 1 WHG). Die AbwVO bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen (§ 1 Abs. 1 AbwVO). Die Pflicht zur Vorlage von Wartungsprotokollen und der Selbstüberwachung ergibt sich aus § 61 WHG.

Da die Anlage der Klägerin über keine bauaufsichtliche Zulassung verfügt und eine Nachrüstung von ihr nicht vorgenommen wurde, wurde mit Bescheid vom 17.02.2014 die Sanierungsverfügung erlassen. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Da die Klägerin keine Wartungsprotokolle einer Fachfirma vorlegte, kann bisher nicht festgestellt werden, ob die Kleinkläranlage ordnungsgemäß funktioniert und eine ausreichende Reinigungsleistung erbringt. Ein mit der Klagschrift vorgelegtes Ergebnis der Probennahme vom 16.04.2014 durch die dev. AG vom 13.05.2014 kann nicht als ein solcher Nachweis angesehen werden. Dem Ergebnis kann nicht entnommen werden, wo die Proben von wem entnommen wurden und wer die Proben untersucht hat. Bei der dev. AG handelt es sich wohl nicht um eine entsprechende Fachfirma. Bei der dev. AG, welche nach der Handelsregisterveröffentlichung vom 29.06.2012 unter der Adresse der Klägerin ihren Sitz hat, handelt es sich um ein Unternehmen, welches laut Handelsregistereintrag (HR-Nr. HRB 203466) folgende Gegenstände hat:

1. Beratung von Unternehmen und Einzelpersonen sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beratung, insbesondere im Bereich Datenverarbeitung und der Entwicklung von Systemen und Programmen,
2. Dienstleistungen im Bereich Pferdepension, Reitausbildung von eigenen und Schulpferden, Ferienreitkurse, Pferdeausbildung und Korrektur im Sinne einer artgerechten Tierhaltung,
3. Energiegewinnung aus regenerativen/alternativen Quellen über kleine Selbstversorgeranlagen sowie Dienstleistung und Beratung in diesem Bereich und Demonstration mittels vorhandener Anlagen,
4. Tourismus und Fremdenverkehr
5. Demonstration eines ökologischen autarken Gesamtkonzeptes basierend auf keltischen Richtlinien, welches auf Mòr Celtaidd erarbeitet wird.

Die Klägerin ist Vorstandsmitglied dieser AG. Wasserrechtliche Untersuchungskompetenzen liegen damit bei der dev. AG nicht vor. Seitens des Beklagten kann daher nicht nachvollzogen werden, inwiefern die Proben ordnungsgemäß entnommen und untersucht worden sind.

? welche waren das
Auf formlose Anschreiben seitens des Beklagten hat die Klägerin nicht reagiert, so dass dem Beklagten kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung stand, um den Gewässerschutz auf dem

oder gemäß in Gefahr ist, wahrheitsbar

Grundstück der Klägerin zu gewährleisten, als eine Sanierungsverfügung zu erlassen. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Klägerin als Grundstückeigentümerin und Betreiberin einer Kleinkläranlage ist verpflichtet, sich über gesetzliche Änderungen und die damit verbundenen Pflichten zu informieren. Der Beklagte hat aus Servicegründen die Betreiber von rund 15.000 Kleinkläranlagen im Kreisgebiet seit 2002 sporadisch im Rahmen von Presseinformationen, so zuletzt am 13.05.2014 in der Niederelbe-Zeitung, zu den gesetzlichen Änderungen und über die bestehende Nachrüstungspflicht informiert. Eine Pflicht des Beklagten, einen Grundstückseigentümer persönlich anzuschreiben und auf gesetzliche Neuregelungen hinzuweisen, existiert nicht.

inform über angeordnete Aufgabe der Anlagen

Der Bescheid des Beklagten vom 17.02.2014 ist auch nicht deswegen rechtswidrig, da die Klägerin nach ihren Angaben nicht ordnungsgemäß angehört worden sei. Die Schreiben des Beklagten vom 16.04.2013 und 11.11.2013 sind beim Beklagten ordnungsgemäß abgesandt worden und nicht wieder zurückgekommen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass sie die Klägerin ordnungsgemäß erreicht haben. Selbst wenn dies, wie die Klägerin behauptet, nicht der Fall gewesen sein sollte, so ist der Fehler der fehlenden Anhörung durch Äußerungen der Klägerin im Verwaltungsverfahren geheilt worden (vgl. § 45 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

*2
X*

Auch die Androhung von Zwangsmitteln erfolgte zu Recht. Zur Begründung wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen des Beklagten in seinem Bescheid vom 17.02.2014 (hier Bl. 24 d. A.) Bezug genommen.

Die Kostenfestsetzungen sind ebenfalls nicht zu beanstanden.

Nach alledem wird gebeten, antragsgemäß zu entscheiden.

Seitens des Beklagten bestehen keine Bedenken gegen die Übertragung auf die Einzelrichterin bzw. den Einzelrichter.

Der Verwaltungsvorgang des Beklagten einschließlich des Widerspruchsvorganges (1 Band) ist anliegend beigelegt.

Im Auftrag ,
